



Schützenverein Lehrberg 1888 e.V.

Satzung

Stand : 02.02.2002

§1 Name und Sitz

- 1 - Der Verein führt den Namen Schützenverein Lehrberg 1888 und ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.
- 2 - Der Verein hat seinen Sitz in Lehrberg.
- 3 - Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

- 1 - Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und die Gemeinschaft im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen zu pflegen. Dabei soll die politische, rassische und konfessionelle Neutralität erhalten bleiben.
- 2 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 - Durch gezielte Jugendarbeit sollen die Jugendlichen für den Schießsport gewonnen werden.
Der Verein versteht sich als Teil des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
- 4 - Er dient sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 - Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Jugendsatzung

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Vereinsatzung.

§5 Mitgliedschaft

- 1 - Mitglieder können sein :
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 - Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 - Mitglied kann werden, wer in geordneten Verhältnissen lebt und unbescholten ist. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

- 2 - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Schützenmeister zu richten.
- 3 - Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
- 4 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 - Die Mitgliedschaft endet :
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - mit dem Austritt
 - durch den Ausschluss
- 2 - Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- 3 - Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder bei grober Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt wird.
- 4 - Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
- 5 - Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Schützenmeister schriftlich eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Schützenmeister sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- 6 - Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- 7 - Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Mitgliedsbeiträge

- 1 - Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.
- 2 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; die Versicherungsbeiträge sind jedoch zu entrichten.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 - Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen Gebrauch zu machen.
- 2 - Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Dabei sind die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordentlichen Schießbetriebs zu befolgen.

- 3 - Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 4 - Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Kosten, die dem Verein durch Fehlbuchung aufgrund falscher Kontoverbindung entstehen, trägt das Mitglied.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben sind :

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§11 Vorstandschaft

- 1 - Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern :
 - 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
 - Schriftführer
- 2 - Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 - Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Wechsel in der Funktion und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- 4 - Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann schriftlich seinen Rücktritt der Mitgliederversammlung erklären. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- 5 - Die allgemeinen Aufgaben der Vorstandschaft sind:
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Ausschusssitzung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung eines Jahresabschlusses und Kassenberichts
- 6 - Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Beide sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden Schützenmeister hat für laufende Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Schützenmeisters ist auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.

Weitere Aufgaben des Schützenmeisteramtes sind:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses

§12 Kassenführung

- 1 - Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 2 - Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1.Schützenmeisters (und bei dessen Verhinderung des 2.Schützenmeisters) geleistet werden.
- 3 - Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Den Unterlagen des Schatzmeisters ist ein Prüfungsbericht anzufügen. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung bekannt zu geben.

§13 Vereinsausschuss

- 1 - Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern :
 - der gesamten Vorstandschaft
 - 1. und 2. Jugendleiter
 - Damenleiter
 - 2. Sportleiter
 - 2. Schatzmeister
 - drei Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer erhöht sich bei mehr als 200 Mitgliedern auf fünf.

Maßgebend ist dabei die Zahl der Mitglieder am Tage der Wahl der Beisitzer.

- 2 - Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können bei Bedarf weitere Personen hinzugezogen werden; diese haben nur eine beratende Funktion.
- 3 - Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4 - Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
 - Unterstützung der Vorstandschaft in allen Angelegenheiten
 - Überwachung des Vollzugs der Satzung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Erarbeiten einer Tagesordnung; -Vorschlag eines Wahlleiters und dessen Beisitzer
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Regelung von außergewöhnlichen Geschäften
 - Beratung über Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§14 Sitzungen des Vereinsausschusses

- 1 - Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom 1.Schützenmeister (bei seiner Verhinderung vom 2.Schützenmeister) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 2 - Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung vom 2.Schützenmeister zu leiten. Ist auch der 2.Schützenmeister verhindert, so ist vom Vereinsausschuss ein Sitzungsleiter zu wählen.

- 3 - Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4 - Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten. Sie ist vom 1.Schützenmeister und Schriftführer gegenzuzeichnen.
- 5 - Jedem Vereinsmitglied muss auf Verlangen die Einsicht in die Protokollberichte gewährt werden.

§15 Mitgliederversammlung

- 1 - Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme folgender Berichte :
 - des 1.Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des Schatzmeisters über den Jahresabschluss
 - der Rechnungsprüfer
 - des Sportleiters
 - des Damenleiters
 - des Jugendleiters
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Vorstandschaft, des gesamten Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der Vorstandschaft
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bearbeitung von eingereichten Anträgen
- 2 - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und soll im ersten Jahresquartal abgehalten werden.
- 3 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn :
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim 1.Schützenmeister schriftlich beantragt wird
 - die Mehrheit des Ausschusses es verlangt
- 4 - Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Schützenmeister (bei dessen Verhinderung vom 2.Schützenmeister) durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
In dieser Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5 - Anträge zur Änderung der Vereinsatzung müssen bereits als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 6 - Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1.Schützenmeister schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die kurzfristiger gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 1/4- Mehrheit der Anwesenden.

- 7 - Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl und Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, die Beschlüsse und die Art der Abstimmungen enthalten. Sie ist vom 1.Schützenmeister und Schriftführer gegenzuzeichnen.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2 - Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1.Schützenmeister bzw. 2.Schützenmeister.
- 3 - Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
- 4 - Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5 - Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen per Handzeichen, soweit es in der Satzung nicht anders vorgeschrieben wird oder in der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Wahlen

- 1 - Die Wahlen einschließlich der Aussprache werden von einem aus der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss - Wahlleiter und zwei Beisitzer - geleitet. Wahlleiter und Beisitzer dürfen sich nicht um ein Amt der Vorstandschaft bewerben. Der Wahlausschuss ist daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge für die Vorstandschaft zu bilden.
- 2 - Bei der Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist jedes volljährige Vereinsmitglied wahlberechtigt; eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 3 - Für die Wahlen der Jugend- und Damenleitung gelten folgende Einschränkungen:
 - Der Jugendleiter wird von allen anwesenden Jugendlichen gemäß Jugendordnung gewählt.
 - Die Wahl der Damenleiterin erfolgt durch die volljährigen weiblichen Mitglieder des Vereins.
- 4 - Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Ausgenommen ist hiervon die Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses; die Anzahl der Stimmen richtet sich hier nach der Zahl der zu wählenden Beisitzer.
- 5 - Wahlvorschläge:
Der Vereinsausschuss kann Kandidaten vorschlagen.
Darüber hinaus können weitere Bewerber von den Mitgliedern schriftlich vor dem Wahltag oder durch Zuruf während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen.

- 6 - Wahlmodus:

Wurde für ein Amt nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann die Wahl per Handzeichen erfolgen, sofern während der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Wahl beschlossen wurde.

Gibt es für ein Amt mehrere Bewerber, so muss die Wahl geheim per Stimmzettel erfolgen.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in schriftlicher Form per Stimmzettel.

Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- 7 - Wahl der Vorstandschaft:

Alle Vorstandsmitglieder sowie der gesamte Vereinsausschuss werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der 1. Schützenmeister wird mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt.

Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahldurchgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl ziehen lässt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

- 8 - Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- 9 - Die Wiederwahl ist zulässig.

- 10 - Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl, Wiederwahl oder Abberufung im Amt.

- 11 - Über die Wahl, das Wahlergebnis und die Wahlannahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und seinen beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§18 Ehrungen

An Personen, die sich um den Schützenverein Lehrberg 1888 oder um das Schützenwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Auszeichnungen verliehen werden.

§19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehrberg, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten der Vereinsatzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lehrberg, 02.02.2002

Die Vorstandschaft

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Sportleiter

Schriftführer

Schatzmeister